

Merkblatt Rechtsmittel Entscheide bei vorsorglichen Massnahmen

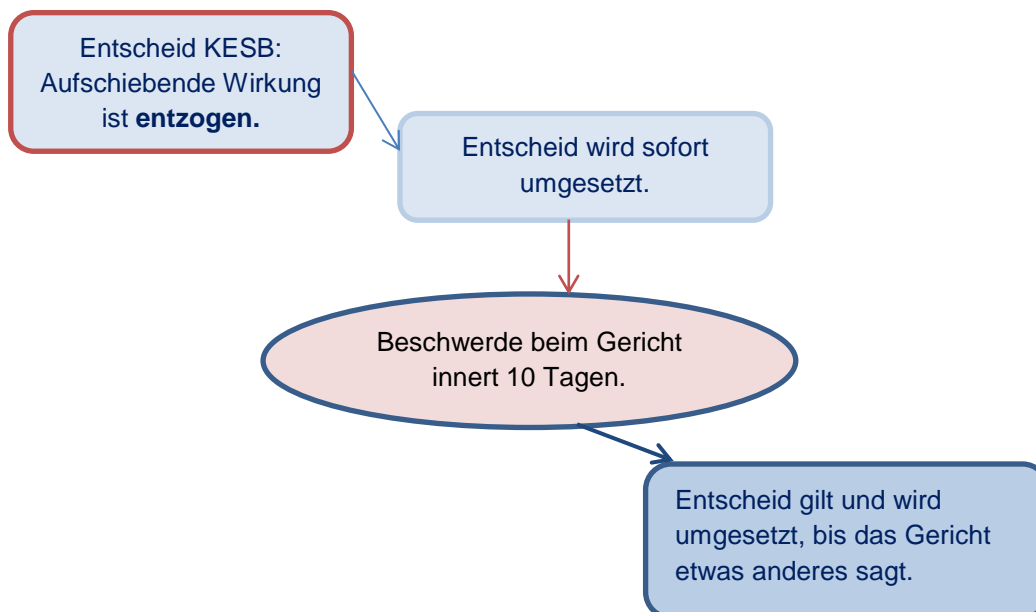
Gegen diesen Entscheid kann innert 10 Tagen seit Zustellung beim Kantonsgericht des Kantons Luzern, 2. Abteilung, Hirschengraben 16, 6002 Luzern, schriftlich Verwaltungsgerichtsbeschwerde geführt werden. Die Beschwerde ist im Doppel einzureichen und hat einen Antrag sowie eine Begründung zu enthalten. Der angefochtene Entscheid und allfällige Beweismittel sind beizulegen.

Wenn Sie mit einem Entscheid der KESB nicht einverstanden sind, können Sie dem Gericht einen Brief schreiben. Dieser Brief heisst Beschwerde. Die Adresse des Gerichts finden Sie im Entscheid der KESB. Sie müssen in Ihrem Brief begründen, weshalb Sie mit dem Entscheid der KESB nicht einverstanden sind. Sie müssen schreiben, was Sie stattdessen möchten. Dem sagt man Anträge stellen. Dem Brief müssen Sie den Entscheid der KESB beilegen. Sie können weitere Unterlagen als Beweismittel mitschicken. Es ist wichtig, dass Sie die Frist von 10 Tagen einhalten. Machen Sie das nicht, so wird der Inhalt des Entscheids nach 10 Tagen gültig.

Für eine Beschwerde brauchen Sie grundsätzlich keinen Anwalt. Ein Anwalt kann Ihnen aber helfen, Anträge zu stellen und den Brief zu schreiben.

Aufschiebende Wirkung

Gemäss Art. 450c ZGB hat eine Beschwerde aufschiebende Wirkung, sofern die Erwachsenenschutzbehörde oder die gerichtliche Beschwerdeinstanz nichts anderes verfügt. Einer allfälligen Beschwerde kann, gestützt auf Art. 450c ZGB, die aufschiebende Wirkung entzogen werden.



Bei Entscheiden über vorsorgliche Massnahmen ist die aufschiebende Wirkung normalerweise entzogen. Das bedeutet, dass der Entscheid der KESB somit sofort gilt und umgesetzt werden muss. Wird ein Entscheid angefochten, so gilt die vorsorgliche Massnahme (Beistandschaft), bis das Kantonsgericht etwas anderes entschieden hat. Das ist so, weil die Beschwerde keine aufschiebende Wirkung hat.

Auch wenn die aufschiebende Wirkung entzogen ist, können Sie innert 10 Tagen Beschwerde beim Kantonsgericht machen.